

Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

Körperschaft: Ortsgemeinde Rohrbach

Bezeichnung: **Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze, die Höhe des Geldbetrages zur Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen, die Höhe der Kostenbeteiligung zur Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung privater Kinderspielplätze**

Nummer: 068.04.01

vom: 02.07.2020

zuletzt geändert: -

Historie: 1. Fassung vom 02.07.2020 (Mitteilungsblatt 36/2020 / 4.9.20)

Satzung
über
die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze,
die Höhe des Geldbetrages
zur Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen,
die Höhe der Kostenbeteiligung
zur Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung privater Kinderspielplätze
der Gemeinde Rohrbach
vom 02.07.2020

Der Gemeinderat Rohrbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 11 Abs. 2, 47 Abs. 4 und 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in den derzeit gültigen Fassungen die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

(1) Bei der Errichtung, Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung. Hierbei sind die in der Anlage aufgeführten Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Lfd. Nr. 1 - Wohngebäude	Maximale Zahl der Stellplätze
Lfd. Nr. 2 - Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	Maximale Zahl der Stellplätze
Lfd. Nr. 3 - Verkaufsstätten	Maximale Zahl der Stellplätze
Lfd. Nr. 4 - Versammlungsstätten, Kirchen	Mittlere Zahl der Stellplätze
Lfd. Nr. 5 - Sportstätten	Mittlere Zahl der Stellplätze
Lfd. Nr. 6 - Gaststätten, Diskotheken, Beherbergungsbetriebe	Maximale Zahl der Stellplätze
Lfd. Nr. 7 - Krankenanstalten	Mittlere Zahl der Stellplätze
Lfd. Nr. 8 - Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	Mittlere Zahl der Stellplätze
Lfd. Nr. 9 - Gewerbliche Anlagen	Maximale Zahl der Stellplätze
Lfd. Nr. 10 - Verschiedenes	entsprechend den Richtzahlen

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Abweichende Regelungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen bleiben unberührt.

(3) In besonderen Einzel- oder Härtefällen können auf Antrag abweichende Regelungen durch Beschluss des Ortsgemeinderates zugelassen werden.

§ 2

Höhe des Geldbetrages zur Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen

(1) Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird im Gemeindegebiet auf 3.500,00 € festgesetzt.

(2) In Gewerbe- oder Industriegebieten wird die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen ausgeschlossen.

(3) In besonderen Einzel- oder Härtefällen können auf Antrag abweichende Geldbeträge durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgesetzt werden.

(4) Ein Anspruch auf Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen besteht nicht. Durch die Ablösung werden keine Nutzungsrechte an Stellplätzen erworben.

(5) Die Zahlung des Geldbetrages wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 3

Höhe der Kostenbeteiligung zur Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung privater Kinderspielplätze

(1) Die Höhe der Kostenbeteiligung bemisst sich nach der Anzahl der Wohneinheiten und wird im Gemeindegebiet auf 450,00 € je Wohneinheit festgesetzt.

(2) In Gewerbe- oder Industriegebieten wird die Zahlung einer Kostenbeteiligung zur Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung privater Kinderspielplätze ausgeschlossen.

(3) In besonderen Einzel- oder Härtefällen kann auf Antrag eine abweichende Kostenbeteiligung durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgesetzt werden.

(4) Ein Anspruch auf Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung privater Kinderspielplätze besteht nicht.

(5) Die Zahlung der Kostenbeteiligung wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig. Ist die Baugenehmigung bereits unter Auflagen erteilt, wird die Zahlung der Kostenbeteiligung mit Abschluss der Ablösungsvereinbarung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rohrbach, den 12.08.2020

(Thomas Kienzler)
Ortsbürgermeister

Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucherinnen und Besucher in v.H.
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1-2 Stpl. je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1-1,5 Stpl. je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	-
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10-20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.6	Wohnheime für Studierende	1 Stpl. je 2-3 Betten	10
1.7	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 3-5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10
1.8	Wohnheime für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1 Stpl. je 2-4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8-15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30-40 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besuchsverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergleichen)	1 Stpl. je 20-30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30-40 m ² Verkaufsnutzfläche, ¹⁾ jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besuchsverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche ¹⁾	75
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stpl. je 10-20 m ² Verkaufsnutzfläche ¹⁾	90
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20-30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10-20 Sitzplätze	90

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucherinnen und Besucher in v.H.
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Plätzen für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Plätze für Besucherinnen und Besucher	-
5.3	Sporthallen ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Sporthallen mit Plätzen für Besucherinnen und Besucher, Fitneßcenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Plätze für Besucherinnen und Besucher	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200-300 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Plätzen für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Plätze für Besucherinnen und Besucher	-
5.8	Tennisplätze ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher	4 Stpl. je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Plätzen für Besucherinnen und Besucher	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Plätze für Besucherinnen und Besucher	-
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 Stpl. je 2-5 Boote	-
6	Gaststätten, Diskotheken, Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 6-12 m ² Gastraum	75
6.2	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 4-8 m ² Gastraum	-
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2-6 Betten, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2-3 Betten	50
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. je 3-4 Betten	60
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4-6 Betten	60
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2-4 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6-10 Betten	75

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucherinnen und Besucher in v.H.
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schülerinnen und Schüler	-
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen und Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre	-
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schülerinnen und Schüler	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3-5 Studienplätze ²⁾	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20-30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	-
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Plätze für Besucherinnen und Besucher	-
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50-70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ³⁾	10-30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80-100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ³⁾	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage ⁴⁾	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	-
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	-
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mind. 3 Stpl. ⁵⁾	-

¹⁾ Eingeschlossen sind Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien u. ä.

²⁾ Maßgebend ist die Studienplatzzielzahl.

³⁾ Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

⁴⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens zehn Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

⁵⁾ Siehe dazu auch das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 12. Januar 1988 (MinBl. S. 67).